

Einkaufsbedingungen^{*)}

1. Geltungsbereich

- a) Soweit in schriftlicher Form keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten für Verträge mit Verkäufern die folgenden Einkaufsbedingungen.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur insoweit, als ihnen die Fa. BVT Bellmann GmbH (im folgenden Käufer genannt) ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat. Schweigen des Käufers auf übersandte Lieferbedingungen des Verkäufers gilt nicht als Zustimmung.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- a) Einkaufsverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen der Schriftform, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- b) Mündliche Abreden müssen vom Käufer in schriftlicher Form bestätigt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

3. Preise

Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei wesentlichen Änderungen der Material- und/oder Lohnkosten können nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss Verhandlungen über eine Preis Anpassung verlangt werden. Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten und Rollgeld sowie die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung trägt der Verkäufer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung fällig.
- b) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ist der Käufer zu einem Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- c) Anzahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung geleistet.

5. Rechnungsstellung

- a) Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung, für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- b) Rechnungen werden erst dann fällig, wenn der Verkäufer prüffähige Lieferscheine beigefügt hat.
- c) Bei allen Rechnungsbeträgen ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

6. Versand

- a) Der Verkäufer trägt die Versandgefahr bis zum vollständigen Eingang der Ware beim Käufer bzw. der vom Käufer genannten Empfangsstelle. Jeder Sendung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine beizufügen.
- b) Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- c) Der Verkäufer verpflichtet sich, auf seine Kosten für eine fachgerechte und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entsorgung und Verwertung der gelieferten Verpackung der Ware zu sorgen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die gelieferte Verpackung der Ware auf Kosten des Verkäufers eigenständig einer Entsorgung und Verwertung zuzuführen.

7. Auftragsnummer und Anlieferungsart

Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten und Rechnungen sind die Auftragsnummern des Käufers und der Anlieferungsart anzugeben.

8. Lieferzeit

- a) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Verkäufer zu Teillieferungen nicht berechtigt. Maßgeblich für die rechtzeitige Lieferung ist der Eingang der Ware beim Käufer oder der von ihm genannten Empfangsstelle. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Absendung der Ware dem Käufer den Versand anzuzeigen, so dass dieser die Ware in Empfang nehmen kann.
- b) Bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) zu verlangen, wenn er dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, es sei denn, dass den Verkäufer kein Verschulden trifft.
- c) Alle Kosten und Schäden, die dem Käufer durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Verkäufer zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft.

9. Mängelansprüche

- a) Die Rechte des Käufers bei Mängeln der Ware richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- b) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten des Aus- und Einbaus der gelieferten Ware verschuldensunabhängig zu tragen.
- c) Der Käufer ist berechtigt, wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Verkäufer die Nacherfüllung zu gem. § 439 Abs. 3 BGB Recht verweigert.
- d) Der Verkäufer sichert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für jede ausgeführte Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach vollständiger Lieferung zu.
- e) Offenkundige Mängel der Ware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht offenkundige Mängel der Ware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Ware als vertragsgerecht und mangelfrei.
- f) Die vorgenannten Mängelansprüche des Käufers verjähren bei Sachen, die zum Einbau in einem Bauwerk bestimmt sind, nach Ablauf von sechs Jahren nach vollständiger Lieferung, bei allen anderen Sachen nach Ablauf von drei Jahren.
- g) Der Verkäufer sichert zu, dass durch die Lieferung und bestimmungsgemäße Benutzung der Ware durch den Käufer keine Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von allen Ansprüchen Dritter, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die dem Käufer zur Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche entstehenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Sitz des Käufers Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter gleichzeitiger Ausschluss des UN-Kaufrechts.

^{*)} Erarbeitet vom BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. (Stand: 01.07.2012)